

Landkreis Lüneburger  
Fachdienst Umwelt, Gebäude 2  
Am Michaeliskloster 4  
21355 Lüneburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Lüneburg ,den 20.09.2015

**Stellungnahme zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes/Strategische Umweltprüfung (SUP), Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen (Stand 26.06.2015), nehmen wir zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes wie folgt Stellung:

Zu Kap. 1 Einführung:

Der LRP ist ein Fachplan des Naturschutzes und darf nicht als Vehikel zum Vorantreiben von Politikwünschen missbraucht werden. Dementsprechend ist die A 39 weder im Text noch in der Karte als hinreichend verfestigte Planung darzustellen. Schließlich ist hierzu noch kein Planfeststellungsbeschluss ergangen.

Zu Kap. 3.1

Es wäre zweckmäßig und geboten die Inhalte übergeordneter Planungen und Programme kartografisch darzustellen, der Anhang bedarf einer Überarbeitung und sollte nicht genutzt werden, um wichtige planerische Grundlagen zu relativieren. Beispielfhaft hier die Darstellung im LRP des Heidekreises, welche übernommen werden sollte.

Zu Kap. 4.1.2

Aus Tabelle 3 und 4 ergibt sich, dass ca. 80 Prozent der Heiden und Magerrasen im Landkreis Lüneburg immer noch nicht kartiert worden sind. Wir verweisen hier auf den Umstand, dass der gesetzliche Schutz dieser Biotope vor 25 Jahren in Kraft getreten ist. Wenn die Grundlagenerhebung sich in einem derart rudimentären Zustand befindet, ist das Erarbeiten eines nachhaltigen Zielkonzeptes aussichtslos. Der Wert und die Anwendbarkeit des LRP sind damit erheblich in Frage gestellt.

Beispielfhaft seien hier die Verbundachsen für Trockenlebensräume genannt, die sich nur im Bereich der Heiden im Westkreis befinden. Die besondere Bedeutung der Bahnlinien von Lüneburg nach Dannenberg, Buchholz, Soltau und Bleckede als Lebensraum und Ausbreitungslinie für Arten der Trockenlebensräume wurde leider nicht erkannt. Wahrscheinlich ist sogar der Elbe-Seiten-Kanal mit seinen Böschungen und Waldrändern eine derartige Ausbreitungsachse. Beispielsweise kommt die Zauneidechse am Lüneburger Hafen an der Kanalböschung vor. Auch hierzu gibt es keine Aussagen im LRP.

Die Einführung einer Kategorie „Potentiell geschützter“ Biotope erscheint uns als äußerst fragwürdig. Hier bleibt man ohne Aussage, wann dieser Schutzstatus ermittelt werden soll. Der LRP dokumentiert hier großen Vollzugsmangel hinsichtlich des Naturschutzes im Landkreis Lüneburg.

Im Übrigen ist zu fragen, worin denn die „maßgeblich geänderter Einstufungskriterien der geschützten Biotope nach DRACHENFELS (2011)“ bestehen sollen, die als Begründung für Kategorie „Potentiell geschützt“ herangezogen werden.

Ähnlich verhält es sich mit den FFH Lebensraumtypen, die nach wie vor nicht verbindlich erfasst wurden. Auch hier hat der Kreis es versäumt, Rechtssicherheit für Nutzer und Eigentümer herzustellen, was besonders im Hinblick auf das Umweltschadensrecht dringend geboten wäre.

Mit Unverständnis nehmen wir die Einstufung der militärisch genutzten Heiden zur Kenntnis, welche nur die Wertstufe 4 erhalten. Wir weisen eindringlich darauf hin, dass auch diesen die Wertstufe 5 zugeordnet werden muss, analog zu den

anderen Heiden. Nicht nur in Fachkreisen ist es völlig unstrittig, dass die militärisch genutzten Heiden eine herausragende Bedeutung besitzen und somit besonders wertvoll sind.

Zu Kap. 4.1.2.7.3

Der Satz: „Bemerkenswert ist, dass teilweise naturfern ausgeprägte Gewässer wie z.B. Fisch- oder Stauteiche für gefährdete Amphibienarten trotzdem als Laichgewässer dienen.“ Bedarf der Erläuterung: Hier ist festzustellen, dass die Naturferne eines Gewässers nicht zwingend auf die Eignung als Laichgewässer schließen lässt. Anders ist es mit Fischbesatz, der nur bei der Erdkröte keinen negativen Einfluss auf den Reproduktionserfolg hat. Wenn Fischteiche als Laichgewässer genutzt werden, sagt dies noch lange nichts über den Reproduktionserfolg aus. Vielmehr werden im Landkreis Lüneburg nach wie vor naturnahe Gewässer in Fischteiche verwandelt, so dass die vorhandenen Lurche keine Wahl haben.

Zu Kap. 4.1.2.7.9.

Hier sollten die Nachweise für Biber ergänzt werden:

Insee in Scharnebeck (trotz hohen Nutzungsdrucks) sowie am Ahrenschulter See – beides Fr. Allmer/NABU -

Zu Kap. 4.1.4.1.

Lebensräume mit erhöhtem Biomasseanbau

Hier sollte auf die gesamte Problematik des flächendeckend nicht umweltverträglichen Betriebes sämtlicher Biogasanlagen kurz und prägnant eingegangen werden.

Deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind katastrophal und bergen den Charakter einer Zeitbombe. Einzig umweltverträglich wäre, ausschließlich pestizidfrei produziertes Pflanzenmaterial zu benutzen sowie medikamenten- und chemiefreie Dungreste aus der Tierhaltung zu verwerten. Die Verweildauer der Substrate müsste eingehalten werden und ggf. eine Hygienisierung nachgeschaltet werden und den Ausgangsprodukten (Gärreste) Brandkalk (bekannt aus der Belebtschlammdeinfizierung) beigemischt werden. Momentan gibt es keine Kontrolle der willkürlich zugeführten Pestizidwirkstoffe, arzneimittelkontaminierten Betriebsstoffe und Bakterien aus der Tierhaltung. Genauso wenig gibt es eine Kontrolle der ausgebrachten Gärreste. Diese enthalten Kumulationen von zugeführten Pilzkulturen und Sporen, reduzierte Bakterienstämme, Arzneimittlrückstände sowie Pflanzenschutzmittlrückstände, deren Veränderungen im Wirkungsspektrum nicht untersucht sind.

Die zuständige Landwirtschaftskammer bzw. das zuständige Pflanzenschutzamt weigern sich hier beharrlich, Kontrollen vorzunehmen und verweisen auf fehlende gesetzliche Vorgaben. Für diese ist das Land Niedersachsen zuständig, welches auf den Bund verweist. Dieser ist nicht weisungsberechtigt. Ein politisches Problem und eine Hinhaltetaktik, wo wir den Landkreis in der Verantwortung sehen, auf die schwerwiegende Thematik aufmerksam zu machen. Mensch, Tier und Umwelt werden schleichend und systematisch auch in unserem Landkreis vergiftet.

Ein weiteres Problem ist die Abdrift beim Einsatz von Pestizidwirkstoffen. Stauberrosionen tragen die Gifte kilometerweit. Deren Halbwertzeiten ermöglichen, dass viele Stoffe akkumulieren, schon im geschlossenen Ver- und Entsorgungskreislauf der Biogasanlage selbst, aber auch im Ackerboden und der angrenzenden Landschaft.

Zu Kap. 4.2

Analog zu dem Kapitel Lebensräume mit erhöhtem Biomasseanbau fehlt hier der Hinweis, dass in allen Flächen mit erhöhtem Biomasseanbau wertvoller Boden zunehmend auf großen landwirtschaftlichen Schlägen in unserem Landkreis verloren geht. In diesen Bereichen schädigen vor allem Glyphosateinsätze das Bodenleben, also dessen Mikroorganismen sowie nachhaltig den Humusgehalt. Es werden die Aufnahme von Mikronährstoffen behindert, krankheitserregende Pilze gefördert sowie die Krankheitsabwehr der Pflanzen auch im Umfeld durch Abdrift gemindert. Speziell in diesen so landwirtschaftlich genutzten Böden reichern sich Glyphosat mit Halbwertzeiten zwischen 3 und 240 Tagen und AMPA mit Halbwertzeiten von bis zu 875 Tagen an. Es ist mit einer starken Zunahme von resistenten Wildkräutern zu rechnen. Ebenso zeichnet sich ab, dass diese Böden schlecht durchlässig sind, keine gute Aufnahme- bzw. Speicherkapazität besitzen und sich somit für eine Grundwasserneugewinnung nicht eignen. Gleichzeitig werden diese in heißen trockenen Sommern noch stärker beregnet werden müssen. Bei fortschreitendem Klimawandel und seinen Auswirkungen werden diese Böden auf den landwirtschaftlichen Flächen auch unter diesem Aspekt zu Dauerproblemfällen.

Zu Kap. 5.4.3

Eine anvisierte landkreisweite Reduzierung der Flächenneuversiegelung für Wohnsiedlungsflächen bis 2020 um 50% bleibt hinter den ehrgeizigen nationalen Zielen der Bundesregierung, welche eine Reduzierung um 73% anstrebt, deutlich zurück. Der schon im Vorfeld erklärte Verzicht auf 23% hätten wir sehr kritisch bewertet, weil uns dafür die Erklärung, dass die Lage des Landkreises innerhalb der Metropolregion Hamburg liege, nicht ausreicht. Gleichwohl steht der gesamte Landkreis vor der Herausforderung, eine Lösung für das weiter anhaltende Flüchtlingsproblem und den daraus resultierenden notwendigen Wohnungsbau zu finden. Die Prozentzahlen müssen hier neu überdacht werden, da mit einer stark steigenden Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum auf einem jetzt schon angespannten Markt zu rechnen sei. Um hier nationalen Nachhaltigkeitsstrategien im Ansatz gerecht zu werden, müssen hier Hamburger Interessen zurück gestellt werden.

#### Zu 5.4.4

Hier tendieren wir zu einer treffenderen Beschreibung von der Gesamtproblematik Ackerrandstreifen. Hier besteht die Problematik darin, dass Landwirte mit stiller Zustimmung der Kommunen Säume und Raine untergepflügt haben und somit wiederum die Kommunen Geld für deren Pflege sparen. Hier zu einer tatsächlichen Rückkehr des ursprünglichen Zustandes zu kommen, bedarf eines kompletten Maßnahmenkataloges und entsprechenden Anordnungen von Seiten der Kommunen. Eigentlich ist es ein Unding, dass die Rückgewinnung untergepflügter Ackerrandstreifen nun z.T. auf dem Wege von Kompensationsverpflichtungen aus der Eingriffsregelung durchgeführt wird, wie es jüngst der B-Plan „SO Reitbetrieb“ in Bavendorf vorsieht.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der LRP um ein Konzept zur Rückgewinnung der Ackerrandstreifen ergänzt werden muss.

Bei den Blühstreifen muss es eine deutliche Gewichtung der mehrjährigen Blühstreifen geben.

#### Zu Kap. 5.4.5

Bezüglich des Grüngürtels West für Lüneburg sollte festgehalten werden, dass dieser, um seinen dauerhaften Erhalt bestmöglich zu gewährleisten, in jedem Fall planungsrechtlich, vorzugsweise aber naturschutzrechtlich zu sichern ist. Auf Grund seiner hohen Bedeutung für die Erholung und als Frisch- bzw. Kaltluftbahn kommt zur Sicherung insbesondere die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in Betracht. Ein wichtiger Schutzzweck von LSG ist der Erhalt von Kultur- und Erholungslandschaften (vgl. §26 Abs. 1 BNatSchG). Weiterhin können LSG nach der BNatSchG-Kommentierung zum Freihalten von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftbahnen ausgewiesen werden. Auch sind hier ergänzend die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit gegeben.

#### Zu Kap. 5.5.1.1.3

Es ist anzumerken, dass insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete, die einem starken Nutzungsdruck unterliegen, als NSG gesichert werden sollten. Die Ausweisung als NSG ermöglicht eine konsequente Regelung von Betretungsverboten (vgl. § 23 Abs. 2 S. 2 BNatSchG), im LSG ist dies hingegen nicht möglich (allgemeines Betretungsrecht der freien Landschaft nach § 23 NwaldLG bleibt gestattet, sofern es den Schutzzweck nicht unmittelbar gefährdet). Außerdem steht der Schutzzweck des FFH-Gebietes bei der Sicherung als LSG potentiell mit den Zielen eines LSG (Erholung) in Konflikt.

#### Zu Tab. 41

In der Auflistung der noch nicht gesicherten FFH- und Vogelschutzgebiete fehlt der im Lüneburger Stadtgebiet gelegene Abschnitt des FFH-Gebietes 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“. Die Tabelle ist zu ergänzen. Vor/bei der nationalen Sicherung dieses Gebietsteils muss außerdem überprüft werden, inwiefern die ausschließliche Ausweisung des Wasserkörpers als FFH-Gebiet europarechtskonform ist. Wasserkörper und Ufer stehen ökologisch zwingend miteinander in Verbindung, so dass Beeinträchtigungen der Uferstrukturen sich auch auf den Wasserkörper und damit den Schutzzweck auswirken können. Dem muss insbesondere auch bei der Zuweisung der nationalen Schutzkategorie Rechnung getragen werden.

#### Zu Kap. 5.5.1.3

Bezogen auf Flächenpools werden ausschließlich deren Vorteile betont. Es sollte auch auf mögliche Nachteile hingewiesen werden. In den Fällen, in denen eine lokale Population auf einen funktionalen Ausgleich vor Ort angewiesen ist, muss ein solcher angestrebt und der Kompensation über einen Flächenpool vorgezogen werden.

Insgesamt muss bei der Belegung von Ausgleichs- und Ersatzflächen konsequent darauf geachtet werden, dass diese nicht mehrfach angerechnet werden, wie es in der Vergangenheit passiert ist. Auch ist darauf zu achten, dass sich die zur Kompensation ausgewählten Flächen auch tatsächlich aufwerten lassen, d.h. dass nicht bereits sehr wertvolle Flächen als Kompensation angerechnet werden. Ein solches Vorgehen ist zwar bequem, läuft aber dem Grundsatz der Eingriffsregelung zuwider.

Ersatzgelder sollten nicht zum Ablasshandel des Naturschutzes werden. Auf Ersatzgeldzahlungen sollte bei der Kompensation von Eingriffen nur zurück gegriffen werden, wenn ein anderweitiger Ausgleich oder Ersatz unmöglich ist, wie es bspw. bei der Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von Windkraftanlagen der Fall ist.

Dies sollte im LRP festgehalten werden. Weiterhin sollte bei der Erarbeitung des Konzeptes zur Verwendung der Ersatzgelder auch die personelle Betreuung möglicher, hiermit zu realisierender Projekte bedacht werden, damit nicht das Verursacherprinzip ausgehebelt wird.

#### Zu 5.5.1.6

Der Aufbau eines Dialogforums mit den land- und forstwirtschaftlichen Nutzern gezielt für ausgewählte Räume ist u.E. weder ausreichend noch zielführend. Hier muss der Landkreis eine Stelle einrichten, damit die Landwirte einen festen Ansprechpartner bekommen. Es besteht in unserem Landkreis gerade mit Blick auf den landwirtschaftlichen Sektor ein erheblicher Beratungsbedarf, der aus der Erfahrung heraus auch die nötige Zeit benötigt. Viele Betriebe spezialisieren sich auf Agrarumweltmaßnahmen (AUM). Zu vielschichtig sind die Möglichkeiten der Förderung auf Grünland, Blüh- und Schonstreifen, Ackerwildkräuter, Rotmilan, nordische Gastvögel, Gewässerschutzstreifen, Beweidung usw., als dass die Bewirtschafter mit der Konzeption der Maßnahmen alleine gelassen werden. Die Hürden, erfolgreich umfangreiche AUM auf die Flächen zu bringen, sind hoch. Ohne eine kontinuierliche Beratung und Begleitung auch vor Ort geht es

nicht. Womöglich müssen hier auch Agrarberater gewonnen werden, weil ohne hohe Kommunikationsleistungen Antragsverfahren nicht erfolgreich zum Abschluß geführt werden können. Aus der Erfahrung aus anderen Landkreisen liegt der Beratungsbedarf je nach Antragsstellung bei ca. 3 Stunden, für die komplette Antragsstellung sind ca. 5 Stunden notwendig gewesen. (Quelle: Eigener besuchter Seminar AUM der Alfred Töpfer Akademie v. 02.12.2014). Da die intensive Landwirtschaft als wesentliche Ursache für den Rückgang der Artenvielfalt sowie des stillen, schleichenden Artensterbens gilt, sind hier Landwirtschaftskammer und UNB besonders gefordert, die personellen Strukturen in ihrem Hause zu optimieren und sich auf den kommenden Arbeitsaufwand gezielt vorzubereiten.

#### Zu Kapitel 5.5.4

Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und schlichtweg falsch, zur Erreichung des Hauptziels, nämlich eines mindestens guten ökologischen Zustands der Fließgewässer, das Hauptaugenmerk auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu richten. Fließgewässerschutz und -entwicklung ist auch da sinnvoll, wo zunächst keine Durchgängigkeit erreichbar ist. Zu den aufgezählten Maßnahmen ist folgendes zu ergänzen:

Das einbringen von Kies und Totholz ist zur Beseitigung übermäßigen Sandtriebs nicht geeignet. Das Problem des Sandtriebs wird durch die vielen Zuflüsse aus Oberflächenentwässerung hervorgerufen. Diese sind zu reduzieren durch konsequente Retention in der Fläche. Die Fließgewässer brauchen mehr Quellwasser und weniger Oberflächenwasser. Auch hier fehlen aus unserer Sicht im LRP klare Umweltqualitätsziele.

#### Zur Thematik Wald und dessen Schutz:

Hier gibt es keine Aussagen zu der Thematik sehr alter und absterbender Bäume und ihrer herausragenden Lebensraumfunktion. Arten wie der Eremit und der Hirschkäfer mit ihren spezifischen Lebensraumsprüchen werden nicht einmal erwähnt, obwohl sie im Kreis vorkommen und seit langem eine herausragende Bedeutung im Naturschutz haben. Der Zielkonflikt Verkehrssicherung – Naturschutz ist in allen Ortschaften und an vielen Straßen fast täglich greifbar. Der LRP macht hierzu nicht eine Aussage. Wo sollen diese beiden Arten zukünftig leben? Wo sind die Gebiete in denen freistehende Bäume alt werden dürfen?

Überhaupt ist der Schutz der Wälder unzureichend dargestellt. Das Konzept der historisch alten Waldstandorte wird nur im Hinblick auf seine Klima- und Bodenfunktion ausführlicher erwähnt und kartografisch dargestellt. Dabei ist es ein Konzept des Waldnaturschutzes. Dieses findet im LRP jedoch kaum statt.

Wo sind die besonders seltenen basenreichen Waldstandorte? Wo ist die Forderung nach Nullnutzung an besonders wertvollen Waldstandorten zumindest auf den Flächen der öffentlichen Hand. Die im Kap. 5.5.5.2 dargelegten Anforderungen nehmen auf LÖWE Bezug, als sei das noch aktuell. Der Naturschutz im Wald ist durch LÖWE nicht gesichert. Dem Landkreis fehlen Waldschutzgebiete ohne Nutzung! Uns fehlt hier der Begriff „Naturwaldreservat“. Somit erscheint uns die gesamte Thematik - Naturschutz im Wald – als zu wenig gewichtet und nicht ausreichend behandelt.

#### Zur Problematik Neophyten:

Hier vermissen wir im LRP jegliche Betrachtungen und ein Herangehen an die Problematik dieser invasiven Arten. Da bei vielen Arten (u.a. Goldrute, Ind. Springkraut) die Entwicklung verpasst wurde, kommen wir nicht umhin, den Staudenknöterich klar ins Visier zu nehmen. Dieser wird bis zu 4m hoch, bildet dichte Bestände, verdrängt und beschattet unsere heimische Flora. Insbesondere in ausgewiesenen Schutzgebieten muss seine Bekämpfung geplant, organisiert und vor allem zeitnah angegangen werden. Stellvertretend sei hier das NSG Lü 158, Bennerstedt genannt. Ein zu erarbeitendes Konzept durch die UNB ist unumgänglich.

#### Thematik Jagd

Anlehnend an die zuletzt aufgedeckten Jagdskandale gehört die Thematik Jagd in die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes. Auch müssen hier die wichtigen Hinweise aus dem alten LRP übernommen und verarbeitet werden.

- Das Aussetzen von jagdbaren Wildtierarten ist grundsätzlich abzulehnen. Ausgenommen hiervon sind Stützungsmaßnahmen von bestandsbedrohten oder seltenen Wildtierarten.

Schon 1996 wurde eine ganzjährige Fütterung im gesamten Landkreis festgestellt und im LRP festgehalten. Diese Beobachtungen decken sich mit dem vom NABU 2014/2015 gemachten Beobachtungen. Hier gilt es durch die Untere Jagdbehörde zeitnah ein neues Konzept zu erarbeiten. Es ist keinesfalls auszuschließen, dass diese massiven Fütterungen von Schalenwild punktuell auch das Verhalten des Wolfes beeinflussen.

Der NABU Lüneburg hält an seiner Forderung fest, einen Landschaftshüter bzw. Ranger zu beschäftigen, welcher vorrangig Gebiete mit hohem Schutzstatus nicht nur unter jagdlichen Aspekten genauer unter die Lupe nimmt. Regeln

und Gesetze, egal ob sie die Jagd oder den Naturschutz betreffen, behalten nur dann ihren Wert, wenn sie kontrolliert werden, zumindest stichpunktartig.

Abschließend erhofft sich die Kreisgruppe Lüneburg unter Einbeziehung des schleichenden Artensterbens, unter Berücksichtigung des spürbaren Verlustes an Artenvielfalt, dass dieser LRP noch einmal in seiner Gesamtheit überprüft wird, damit sämtliche Belange des Naturschutzes gebührend berücksichtigt werden.

Bitte halten Sie uns über den weiteren Fortgang dieser Weiterschreibung des Landschaftsrahmenplanes auf dem Laufenden und informieren uns über das Abwägungsergebnis.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Mitschke  
1. Vorsitzender  
NABU-Kreisgruppe Lüneburg

---